

Geschäftsordnung des Westdeutschen Hockey-Verbands e.V.

(Geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18. Juni 2020)

Das Präsidium des Westdeutschen Hockey-Verbandes e.V. gibt sich gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung des WHV diese Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder und den verfahrensmäßigen Ablauf der Präsidiumssitzungen.

TEIL I

Aufgabenbereiche und Kompetenzen des Präsidiums und seiner Mitglieder

Das Präsidium besteht aus den in § 16 Abs. 3 der Satzung des WHV genannten Personen. Das Präsidium kann weitere Personen zur Wahrnehmung spezieller Funktionen und Aufgaben berufen. Die Bestätigung der Berufung erfordert die Zustimmung des Verbandsausschusses bzw. beim Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance) die Zustimmung des Verbandstags.

Der Präsident hat die Richtlinienkompetenz für die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder und legt die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums fest, soweit dies nicht durch die in dieser Geschäftsordnung enthaltene Festlegung der Aufgabenbereiche und Kompetenzen erfolgt ist.

Der Präsident und die Vizepräsidenten Finanzen und Jugend sind nach dem Gesetz das geschäftsführende Organ des Verbandes als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und mit Alleinvertretungsrecht ausgestattet.

Die Präsidiumsmitglieder verwalten ihre Aufgabenbereiche, in die sie vom Verbandstag gewählt oder durch den Verbandsausschuss kommissarisch eingesetzt worden sind, selbständig. Sie unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen und Jugend in deren Eigenschaft als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind diesen gegenüber verantwortlich.

Schriftstücke und Informationen, die im Namen des Verbandes an Dritte versandt werden, sind namentlich durch das zuständige Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

Die Präsidiumsmitglieder beachten die Satzung des WHV und die in § 5 der Satzung des WHV genannten Ordnungen. Bei konkurrierenden Kompetenzen nach diesen Ordnungen verpflichten sie sich zur vorherigen Absprache bei zu treffenden Entscheidungen.

Die Präsidiumsmitglieder verfahren im Umgang miteinander freundschaftlich kollegial und wahren auch bei Meinungsverschiedenheiten die allgemein gültigen Formen der Höflichkeit.

Der Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident steht dem Präsidium beratend zur Seite und vertritt auf Wunsch des Präsidenten den Verband bei besonderen Anlässen.

Der Präsident

Der Präsident ist nach dem Gesetz das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Alleinvertretungsrecht.

Ihm obliegt die Repräsentation des Verbandes bei offiziellen Anlässen, Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen. Er vertritt die Interessen des Verbandes gegenüber dem Deutschen Hockey-Bund e.V. und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und dessen Organen, soweit nicht andere Präsidiumsmitglieder nach ihrem Aufgabenbereich zuständig sind.

Er vertritt den Verband gegenüber Ämtern, Behörden und in Rechtsangelegenheiten.

Als Präsident des Verbandes ist er Mitglied im Bundesrat des DHB (§ 19 Abs. 1 der Satzung des DHB) und Mitglied im Bundesausschuss des DHB (§ 19 Abs. 2 der Satzung des DHB).

Er ist Vorsitzender des WHV Verbandsausschusses.

Er kann mit der Wahrnehmung einzelner ihm obliegender Aufgaben andere Präsidiumsmitglieder beauftragen.

Der Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist nach dem Gesetz das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Alleinvertretungsrecht.

Er vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.

Er ist verantwortlich für die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes. In seinen Aufgabenbereich fallen insoweit die Abwicklung des Geldverkehrs, die Überwachung des fristgerechten Eingangs der den Vereinen obliegenden Zahlungen für Beiträge, Strafen und sonstige Leistungen des Verbandes sowie die Überwachung der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans.

Er erstellt jährlich den Kassenbericht, die Vermögensdarstellung und den Haushaltsplan. Soweit erforderlich sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, dem Schatzmeister zur Erstellung des Haushaltsplans ihre Budgetvorstellungen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bekanntzugeben.

Ihm obliegt die Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (§ 3 der Satzung des WHV) durch alle Präsidiumsmitglieder.

Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandes in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Er führt den Schriftverkehr auf Präsidiumsebene.

Der Vizepräsident Finanzen ist zuständig für Personalangelegenheiten hauptamtlicher Mitarbeiter (-innen), Einstellungen, Entlassungen, Bezüge.

Der Vizepräsident Jugend

Der Vizepräsident Jugend ist nach dem Gesetz das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Alleinvertretungsrecht.

Er vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.

Der Vizepräsident Jugend ist verantwortlich für die Organisation und die Überwachung des geordneten Spielbetriebs im Jugendbereich. Die Überwachungsfunktion gilt auch für den Spielbetrieb, soweit er in die Zuständigkeit der Bezirke fällt. Die operative Steuerung des Spielbetriebs übernimmt der WHV-Jugendsportausschuss.

Er ist verantwortlich für die Festsetzung der Spieltermine, die Erstellung der Spielpläne und für die Spielordnung, soweit sie in die Zuständigkeit des WHV fällt.

Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich auf Meisterschaftsspiele und Pokalspiele des Jugendbereichs auf Verbandsebene.

Er ist verantwortlich für die Auswahlmannschaften des Verbandes im Jugendbereich.

Er vertritt die Interessen der Hockeyjugend des WHV im Rahmen der Satzung des WHV und der Jugendordnung des WHV. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt er die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendvorstandes.

Er ist Vorsitzender des WHV-Jugendausschusses und schlägt dessen Mitglieder dem Verbandsausschuss vor.

Er ist Mitglied des WHV-Jugend Leistungssportausschusses unter dem Vorsitz des Jugendsportwarts Leistungssport. Er hat die Dienstaufsicht für die Landestrainer.

Er ist verantwortlicher Ansprechpartner im Präsidium für die WHV-Trainerschule.

Er ist Vorsitzender des Zuständigen Ausschusses (im Jugendbereich).

Er ist Dienstvorgesetzter des Referenten für Jugendarbeit (Fachkraft „NRW bewegt seine Kinder“).

Der Vizepräsident Sport

Der Vizepräsident Sport ist verantwortlich für die Organisation und die Überwachung des geordneten Spielbetriebs im Erwachsenenbereich. Die Überwachungsfunktion gilt auch für den Spielbetrieb, soweit er in die Zuständigkeit der Bezirke fällt.

Er ist verantwortlich für die Festsetzung der Spieltermine, die Erstellung der Spielpläne und für die Spielordnung, soweit sie in die Zuständigkeit des WHV fällt.

Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich auf Meisterschaftsspiele des Erwachsenenbereichs auf Verbandsebene.

Er benennt die Staffelleiter und überwacht deren Tätigkeit.

Er ist Vorsitzender des WHV-Sportausschusses und schlägt dessen Mitglieder dem Verbandsausschuss vor.

Er ist Vorsitzender des Zuständigen Ausschusses (im Erwachsenenbereich) und benennt hierzu zwei Mitglieder gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung des WHV.

Der Vizepräsident Schiedsrichter

Der Vizepräsident Schiedsrichter ist zuständig und trägt die Verantwortung für das Schiedsrichterwesen innerhalb des Verbandes.

Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des geordneten Einsatzes von Schiedsrichtern innerhalb des Verbandes.

Im Übrigen ergibt sich seine Verantwortlichkeit im Einzelnen aus der Schiedsrichterordnung des Verbandes.

Er ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses und schlägt dessen Mitglieder dem Verbandsausschuss vor.

Er vertritt gegenüber dem Schiedsrichter- und Regelausschuss des DHB (SRA DHB) die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder.

Der Vizepräsident Kommunikation

Er ist verantwortlich für die Darstellung des Verbandes, seiner Organe und seiner Mitglieder sowohl in der Öffentlichkeit als auch innerhalb des Verbandes. Dazu nutzt er die aktuellen Möglichkeiten der elektronischen Medien (Internet).

Sein Verantwortungsbereich umfasst insbesondere die Information der Medien über bedeutsame hockeysportliche Ereignisse im Verbandsbereich in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums. Ihm obliegt die Kontaktpflege zu örtlichen und überörtlichen Presseorganen, insbesondere der Deutschen Hockey Zeitung, zu Fernseh- und Rundfunkanstalten und Sportpresseagenturen.

Er ist verantwortlich für die regelmäßige Unterrichtung der Vereine durch Herausgabe von Mitteilungen und sonstigen Informationen (wie z.B. Newsletter) auf der Homepage des WHV für deren Inhalt und Gestaltung er die Verantwortung nach dem Pressegesetz trägt.

Er ist Vorsitzender des WHV-Kommunikationsausschusses und schlägt dessen Mitglieder dem Verbandsausschuss vor.

Der Vizepräsident Sportentwicklung & Vereinsmanagement

Der Vizepräsident Sportentwicklung & Vereinsmanagement ist zuständig für die Vereine und den nicht geordneten Spielbetrieb im Erwachsenenbereich.

Er ist verantwortlich für die Themen „Vereinsberatung (Vereinservice)“, „Fortbildung“, „Schulhockey“ sowie „Parahockey“.

Er ist Vorsitzender des Ausschusses für Sportentwicklung & Vereinsmanagement und schlägt dessen Mitglieder dem Verbandsausschuss vor.

Er ist Dienstvorgesetzter des Referenten für Sportentwicklung & Vereinsmanagement.

TEIL II

Durchführung von Präsidiumssitzungen

Sitzungstermine

Das Präsidium tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder fordern.

Sitzungsleitung

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Jugend an seine Stelle. Sind auch diese verhindert, tritt an seine Stelle das dienstälteste Präsidiumsmitglied.

Der Sitzungsleiter hat im Interesse eines zügigen Sitzungsablaufs darauf zu achten, dass die Teilnehmer sich fokussiert zum jeweiligen Tagesordnungspunkt äußern. Entfernt sich ein Redner vom Beratungsgegenstand, kann ihn der Sitzungsleiter nach vergeblicher Ermahnung, sich nur zu diesem Beratungsgegenstand zu äußern, das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen. Der Sitzungsleiter kann, wenn er es für erforderlich erachtet, die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.

Teilnahmeberechtigung

Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Präsidiums und der Leiter der Geschäftsstelle.

Ein an der Teilnahme verhindertes Präsidiumsmitglied kann sich nur durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Der Präsident kann anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn dies im Rahmen der zu erörternden Tagesordnungspunkte sachdienlich erscheint.

Die vom Präsidium zur Wahrnehmung spezieller Funktionen und Aufgaben berufenen weiteren Personen sowie der Jugendsportwart Leistungssport können an den Präsidiumssitzungen auf Einladung als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen.

Schweigepflicht

Jedes Präsidiumsmitglied ist zur strengsten Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen verpflichtet. Die Vertraulichkeit kann sich aus der Natur der Sache oder aus einem ausdrücklichen Vorbehalt dessen, der dem Präsidium eine Mitteilung macht, ergeben. Die Schweigepflicht gilt auch für andere Personen, die mit Genehmigung des Präsidenten an der Präsidiumssitzung teilnehmen. Diese sind vom Sitzungsleiter ausdrücklich auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Niederschriften über Präsidiumssitzungen dürfen nur auf ausdrückliche Weisung des Präsidenten anderen Personen überlassen werden.

Einladung

Die Einladung zu der jeweiligen Sitzung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mindestens

14 Tage vor der Sitzung. Der Termin der Sitzung ist nach Möglichkeit so zu bestimmen, dass alle Präsidiumsmitglieder teilnehmen können.

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit der Einladung den Präsidiumsmitgliedern zugeleitet. Jedes Präsidiumsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle zur Information der übrigen Präsidiumsmitglieder beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Sitzungsleiter hat zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließen die Präsidiumsmitglieder. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer erforderlich.

Im Rahmen des Tagesordnungspunkts „Berichte aus den Bereichen“ wird jedem Präsidiumsmitglied Gelegenheit gegeben, in komprimierter Form über wesentliche Ereignisse aus seinem Aufgabenbereich zu berichten, um allen Präsidiumsmitgliedern einen Überblick über die Geschehnisse in allen Aufgabenbereichen zu verschaffen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten und sich auf das Wesentliche beschränken. Soweit Berichte voraussichtlich die Redezeit von fünf Minuten überschreiten, sollen diese vorab den Präsidiumsmitgliedern schriftlich zugeleitet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Beschlüsse oder Entscheidungen in der Sitzung gefasst werden sollen (Tagesordnungspunkt „Anträge aus den Ressorts mit Entscheidungsbedarf“).

Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind (§ 13 der Satzung des WHV). Nur die anwesenden Präsidiumsmitglieder sind in den Sitzungen stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Präsidiumsmitglied ist ausgeschlossen. Eine Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten (insbesondere Tagesordnungspunkt „Anträge aus den Ressorts mit Entscheidungsbedarf“) gefasst werden. Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist unzulässig, es sei denn, dass alle anwesenden Mitglieder des Präsidiums ihr Einverständnis erklären.

In dringenden Angelegenheiten kann ein Präsidiumsbeschluss auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Das soll jedoch die Ausnahme bleiben. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist nur zulässig, wenn dieser Verfahrensweise kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Der zur schriftlichen Beschlussfassung vorgesehene Gegenstand ist allen Präsidiumsmitgliedern bekanntzugeben. Sie sind um Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und um ihre Stimme zu bitten. Ihre Stellungnahme ist in Schriftform an die Geschäftsstelle zu richten, die das Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen protokolliert und den Präsidiumsmitgliedern bekanntgibt.

Protokollführung

Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese muss das Datum, den Beginn, das Ende der Sitzung und die Namen der Teilnehmer enthalten. Die Niederschrift muss den wesentlichen Gang der Beratungen erkennen lassen und die Ergebnisse wieder-

geben. Die Anfertigung der Niederschrift übernimmt der Leiter der Geschäftsstelle, im Falle dessen Verhinderung, ein vom Sitzungsleiter zu benennender Sitzungsteilnehmer. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben und den Präsidiumsmitgliedern unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten, die sie an die übrigen Präsidiumsmitglieder weiterleitet. Werden von Präsidiumsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift Einwendungen nicht erhoben, gilt sie als genehmigt.

Werden Einwendungen gegen ein Protokoll erhoben, ist für die nächste Präsidiumssitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Präsidiumssitzung“ vorzusehen.

Das Protokoll wird durch eine Liste offener Punkte ergänzt, die alle vereinbarten Aufgaben mit Verantwortlichkeiten und Terminen enthält. Diese Liste dient der Steuerung der Aktivitäten und soll auf jeder Sitzung des Präsidiums (Tagesordnungspunkt „Liste der offenen Punkte“) aufgerufen werden.

Berichterstattung an den Verbandsausschuss

Die Verpflichtung des Präsidiums, über seine Tätigkeit dem Verbandsausschuss Bericht zu erstatten (§ 15 der Satzung des WHV) erfolgt als feststehender Tagesordnungspunkt auf den regelmäßigen Sitzungen des Verbandsausschusses. Ergänzende Unterlagen müssen durch die Präsidiumsmitglieder so rechtzeitig vor einer Sitzung des Verbandsausschusses fertig gestellt werden, dass die Unterlagen der Einladung zur Sitzung beigelegt werden können.

Generalklausel

In Zweifelsfragen zu einzelnen Regelungen der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.